

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft**nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001**

Long term suppliers' declaration for products having preferential origin status

Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG / DECLARATION / DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren der **Marken Hager und Berker** (1) I, the undersigned, declare, that the goods described below (1) / Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après (1)

siehe 'Artikelliste_zur_Langzeitlieferantenerklärung' die regelmäßig an Firma:

_____ (Name)

_____ (Straße, PLZ Ort)

geliefert werden, Ursprungszeugnisse der "**Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union (genaue Länderangabe gemäß Artikelliste)**" (2) sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit folgenden Staaten entsprechen:

which are regularly supplied to ... originate in ... (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with:
qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec:

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH),
Türkei (TR) (bei Einbindung der Türkei in die paneuropäische Kumulation),
Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Andorra (AD), Bosnien-Herzegowina (BA), Ceuta (XC), Chile (CL), Färöer (FO),
Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Montenegro (ME),
Palästinensische Gebiete (PS), Serbien (XS bzw. RS), Südafrika (ZA), Südkorea (KR), Tunesien (TN), ESA (Länder des mittleren und südlichen Afrikas), CAF (CARIFORUM-Staaten) (3) (4)

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with _____ (name of the country/countries) Cumul appliqué avec _____ (nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied Aucun cumul appliqué

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2014**. (5)

This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from ... to ... (5)

La présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs desdits produits effectués de ... à ... (5)

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Firma _____ (Name) umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require. / Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

**Blieskastel,
den 02.01.2014**

**Hager Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG,
Zum Gunterstal, 66440 Blieskastel**

**i. A. Nicole Mettel
Sachbearbeiterin Abt. MM**

Ort, Datum
Place, date
Lieu, date

Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift
Name and position, name and address of company
Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise

Unterschrift (6)
Signature (6)
Signature (6)

„Diese Erklärung wurde automatisch über EDV erstellt. Sie ist daher nicht handschriftlich unterzeichnet und gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Artikels 5 Abs.3 VO (EG) Nr. 1207/2001“

- (1) Handelsübliche Bezeichnung der Waren, wie sie auch in den Geschäftspapieren (z.B. Rechnungen) verwendet wird. In der Erklärung kann auch auf eine Anlage dazu verwiesen werden, z.B. „siehe anliegende Aufstellung“.
- (2) Für Ursprungswaren der CE ist als Herstellungsland grundsätzlich "Europäische Gemeinschaft" oder "CE" anzugeben. Ggf. kann auch der in Frage kommende Mitgliedstaat (z.B. Bundesrepublik Deutschland) angegeben werden. Wenn es sich um Ursprungswaren eines Landes handelt, mit dem die CE Präferenzabkommen geschlossen hat (z.B. Schweiz, Polen, Ungarn etc.), muss dieses Land als Herstellungsland angegeben werden. Die Zuordnung zum Präferenznachweis (EUR. 1, EUR. 2 oder zum entsprechenden Handelsdokument mit Ursprungserklärung), mit welchem die Ware/n in die CE eingeführt worden ist/sind, und zum dazugehörigen Zollbeleg ist für die Nachweisführung notwendig (z.B. EUR. 1 Nr. ..., Zollbeleg Nr. F ... vom ... des Zollamts ...). Handelsunternehmen müssen diese Angaben ggf. aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Lieferantenerklärungen übernehmen.
- (3) **Es kann vorkommen, dass die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen. Daher ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Folge: Wenn die im Warenverkehr mit bestimmten der aufgeführten Staaten geltenden Ursprungsregeln nicht erfüllt sind, müssen diese Staaten gestrichen werden.**
- (4) Mit den o.g. Ländern hat die CE Präferenzabkommen geschlossen, die zur gegenseitigen Gewährung von Zollbegünstigungen führen. Man spricht von "gegenseitigen Abkommen". *[Diese erläuternden Angaben ordnen die genannten Länder den einzelnen Präferenzbereichen geographisch zu; sie haben daher nur erläuternden Charakter.]* Daneben existieren mit bestimmten Ländern "einseitige Abkommen". Diese Abkommen lassen im allgemeinen nur die zollbegünstigte Einfuhr von präferenzberechtigten Waren aus den Vertragsstaaten in die Gemeinschaft zu, z. B. aus Entwicklungsländern (APS/GSP). Ausnahmen bestehen bei Lieferungen in bestimmte AKP-Staaten (Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum). Sind Lieferungen in Länder beabsichtigt, mit denen die CE einseitige Abkommen geschlossen hat, kann unter Umständen die Ausstellung von Präferenznachweisen und damit die Forderung nach Lieferantenerklärungen notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiedereinfuhr der Gegenstände in die Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z.B. nach einer kaufmännisch vereinbarten passiven Veredelung) vorgesehen ist. Einseitige Präferenzabkommen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum (AKP), Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Entwicklungsländer (APS/GSP), Serbien und Montenegro, Syrien, Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG). Lieferungen zur zollrechtlichen passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, AKP-Staaten und ÜLG-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.
- (5) Die **Geltungsdauer** der LLE darf **ein Jahr** nicht überschreiten. LLE können **auch rückwirkend ausgestellt werden**. Im Fall rückwirkend abgegebener LLE darf die Geltungsdauer jedoch auch ein Jahr ab dem Tag ihres Wirksamwerdens nicht überschreiten.
- (6) Wenn die Geschäftspapiere und LLE elektronisch ausgedruckt werden, braucht die LLE nicht handschriftlich unterzeichnet zu werden. Die für den Lieferanten verantwortlich zeichnende Person muss jedoch unmissverständlich festzustellen sein.